



## **Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der Ev.-luth. Elia-Kirchengemeinde Langenhagen-Mitte**

### **Bestandteile des Schutzkonzeptes**

0. Vorwort
1. Grundverständnis/Leitbild
2. Definitionen
3. Risiko- und Ressourcenanalyse
4. Personalverantwortung
5. Schulungen
6. Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung
7. Interventionsplan/Krisenplan
8. Kooperation mit (Fach-)Beratungsstellen
9. Beschwerdeverfahren
10. Aufarbeitung
11. Ausblick
12. Anlagen

### **0. Vorwort**

Die Ev.-luth. Elia-Kirchengemeinde Langenhagen-Mitte macht sich hiermit das Schutzkonzept der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Burgdorf und Burgwedel-Langenhagen zu eigen.

Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Burgdorf und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen nehmen mit dem vorliegenden Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt ihre Verantwortung für die Mitarbeitenden und die Schutzbefohlenen in ihren Gemeinden und Einrichtungen wahr.

Dem Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt liegen die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers<sup>1</sup> in der Fassung vom 26. Januar 2021 zugrunde. Danach sind Kirchengemeinden, Regionen und Einrichtungen verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Zur Planung und Vorbereitung wurde in den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisen Burgdorf und Burgwedel-Langenhagen im Dezember 2021 eine multiprofessionelle Steuerungsgruppe eingesetzt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de>

<sup>2</sup> Steuerungsgruppe (zusammengesetzt aus Beteiligten aus den Kirchenkreisen Burgdorf und Burgwedel-Langenhagen): Abteilungsleitung Personal KKA, Diakon (Bu), KKSöA (Bu), Kreisjugendwartinnen (Bu + BuLa), Kreiskantor (BuLa), MAV (Bu), Öffentlichkeitsbeauftragte (BuLa), Pastor/stellv. Superintendent (BuLa), Pädagogische Leitung KITA (KK-Trägerschaft - BuLa), Superintendentin (Bu).

Das Schutzkonzept sieht vor, dass auf regionaler Ebene Schulungen zur Sensibilisierung gegenüber sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Schutzbefohlenen durchgeführt werden und auf lokaler Ebene Risikoanalysen stattfinden, in deren Konsequenz mit Mitarbeitenden, die unmittelbar mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Schutzbefohlenen in ihrer Arbeit in Kontakt stehen, gesprochen wird und mit ihnen ein Einvernehmen und Einverständnis zum Leitbild des Kirchenkreises erzielt wird.

Schutzkonzepte sind nur dann alltagstauglich, wenn sie mit denen besprochen werden, an die sie sich richten. Rückmeldungen aus dieser Gruppe müssen von den jeweils Verantwortlichen beachtet und bearbeitet werden.

Schulungen und lokale Diskussionsvorgänge sind in diesem Sinn bereits vorbeugende Maßnahmen, um zu verhindern, dass es überhaupt zu Grenzverletzungen und Übergriffen kommt. Sie informieren in aller notwendigen Breite über den Schutz vor sexualisierter Gewalt und schaffen Strukturen, die alle Mitglieder der Gemeinden, Einrichtungen und der Ev. Jugend erreichen. Durch Information, Schulung und Sensibilisierung aller beruflich und ehrenamtlich Tätigen entsteht eine transparente Kultur der Achtsamkeit, die die Sprachfähigkeit fördert und Übergriffe jedweder Art auszuschließen hilft.

## **1. Grundverständnis/Leitbild**

Als Christ:innen sehen wir alle Menschen als Ebenbilder Gottes an.

Diese christliche Einsicht, auf die sich Artikel 2 der Kirchenverfassung der Landeskirche Hannovers beruft, verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu achten und zu schützen.

Unser Auftrag ist die Kommunikation des Evangeliums. Unser Ziel ist, dass Menschen im Schutzraum der Kirche der befreienden Botschaft der Bibel trauen und den Glauben als Ressource ihres Lebens entdecken. Dabei tragen wir als Mitarbeitende der Kirche eine besondere Verantwortung: Kinder, Jugendliche, Erwachsene sowie Schutzbefohlene vertrauen sich uns an. Das damit ggf. entstehende Machtgefälle birgt Gefahren der Grenzüberschreitung, des geistlichen Machtmissbrauchs und der sexualisierten Gewalt. Wir verpflichten uns, jeder Form von Grenzüberschreitung entgegenzuwirken.

Diese Verpflichtung prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen. Sie gilt ebenso gegenüber den beruflich und ehrenamtlich Tätigen im Kirchenkreis.

Die Verpflichtung mahnt uns, alles zur Prävention von sexualisierter Gewalt zu tun, um sie zu verhindern, die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen waren und sind, in unser Handeln einzubeziehen und Betroffene insbesondere an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt zu beteiligen, sofern dies von ihnen gewollt ist.

## **2. Definitionen**

### **Grenzverletzungen**

Zu Grenzverletzungen zählen grenzüberschreitende Umgangsweisen sowie grenzüberschreitende / unprofessionelle Interventionen und Machtmissbrauch in professionellen Abhängigkeitsverhältnissen. Grenzverletzungen sind als solche korrigierbar, wenn sie wahrgenommen und in Zukunft vermieden werden.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung der Intimsphäre
- grenzüberschreitende Berührungen in der Pflege
- einmalige / seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z.B. öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende, rassistische Bemerkungen)
- unerwünschte Berührungen

### **Sexuelle Belästigung**

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die eine Person in ihrer Würde verletzt. Sie kann in Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden und ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Würde der betroffenen Person.

Die Grenze zwischen harmlosen Flirt, freundschaftlichem Umgang und sexueller Belästigung scheint auf den ersten Blick schwierig zu ziehen. Es gibt jedoch eine einfache Regel: Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der handelnden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der anderen Person ankommt. Es ist entscheidend, ob die agierende Person ihr damit zu nahetritt oder nicht.

Übergriffe können auch der strategischen Vorbereitung von strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt dienen.

Beispiele für sexuelle Belästigung sind:

- unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten
- anzügliche und zweideutige Bemerkungen über das Äußere
- sexistische Sprüche und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten und die sexuelle Orientierung
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind
- Vorzeigen von pornografischem Material

### **Sexueller Missbrauch**

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen, die nicht im gegenseitigen Einverständnis geschehen. Täter:innen und Opfer können grundsätzlich sowohl minderjährig als auch volljährig sein. Häufig besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter:innen und Opfer.

Unter sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können und zur sexuellen Befriedigung eines nicht Gleichaltrigen oder Erwachsenen dienen.

Beispiele für sexuellen Missbrauch sind:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)

- sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§174a StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses (§174c StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)
- sexuelle Nötigung / Vergewaltigung (§177 StGB)
- Erpressung z.B. mit Nacktfotos

### 3. Risiko- und Ressourcenanalyse

Eine Risikoanalyse ist eine sorgfältige Untersuchung der Bereiche, in denen Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Schutzbefohlene durch sexualisierte Gewalt Unrecht erfahren könnten. Die Analyse erfolgt auf der Handlungsebene in der Kirchengemeinde/Einrichtung.<sup>3</sup> Sie dient dazu, festzustellen, ob zum Schutz genügend Vorsorge (Prävention) getroffen wurde.

Die Risikoanalyse soll

- Schwachstellen in der Institution aufdecken
- auf sensible Bereiche aufmerksam machen
- möglichst partizipativ unter Einbezug von Mitarbeitenden und weiteren Menschen erarbeitet werden
- Potenziale zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufzeichnen
- Täter:innen abschrecken
- als Basis des Schutzkonzeptes dienen

Maßnahmen (Ebene: Kirchengemeinden/Einrichtungen):

1. Identifikation des Risikos möglicher sexualisierter Gewalt; Betrachtung aller Felder und Bereiche: Analyse der strukturellen und arbeitsspezifischen Risiken in der Kirchengemeinde/Einrichtung z.B. Räume, Veranstaltungsformate
2. Benennung der Umstände, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten: Einschätzung des Risikos
3. Feststellung, welche Maßnahmen bereits zur Vermeidung sexualisierter Gewalt vorgenommen wurden
4. Überlegung, welche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos sexualisierter Gewalt notwendig sind.
5. Dokumentation der Analyse und ihrer Ergebnisse
6. Überprüfungsdatum
7. Schulung der Mitarbeitenden zum Entstehen der ‚Kultur der Achtsamkeit‘

Siehe Anlage „Risikoanalyse“

Weitere Informationen sind auch zu finden unter <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/materialien>

### 4. Personalverantwortung

---

<sup>3</sup> Z.B.: Ein Kindergottesdienst-Team setzt sich zusammen und geht die Risikoanalyse für ihre konkrete Zielgruppe „Kinder im Kindergottesdienst“ durch.

Der Kirchenkreis trägt Sorge für ein Arbeitsklima, in dem die Grenzen aller Menschen geachtet und Grenzüberschreitungen ohne Angst vor Sanktionen angesprochen werden können. Alle Mitarbeitenden haben das Recht und die Verpflichtung zu regelmäßiger Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Das Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist fester Bestandteil von Einstellungsgesprächen. Bei Neuanstellungen wird der Verhaltenskodex des Kirchenkreises zur Kenntnis gegeben und eine Verpflichtungserklärung abgegeben.

Folgende Fragestellungen sind für die personalverantwortliche Leitung zu klären:

- Wie wird das Thema in Bezug auf neue ehrenamtlich Mitarbeitende geregelt?
- Erweitertes Führungszeugnis: Wie sind die Vorgänge der Einsichtnahme für beruflich Tätige und für ehrenamtlich Tätige geregelt, wie sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt?
- Organisationsentwicklung/„Change-Management“: Wie werden die Konsequenzen aus den Ergebnissen der Risikoanalyse gezogen, was heißt das für die Bereiche Personal, Gebäude, Führung, etc.

## 5. Schulungen

Die Schulungen haben die Funktion, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Sie leisten einen Beitrag zur Sensibilisierung und Klärung von Fragen und Verunsicherungen.

- Schulungen zur Erlangung von Basiswissen über sexualisierte Gewalt sind für alle Mitarbeitenden unerlässlich, das gilt sowohl für beruflich wie auch ehrenamtlich Tätige.
- Es finden Schulungen der beruflich und ehrenamtlich Tätigen zur Erstellung von Schutzkonzepten statt.
- Es finden etablierte Schulungen im Rahmen der Juleica statt.

Die Kosten für die Schulungen trägt der Kirchenkreis.

## 6. Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung

Ein Verhaltenskodex wird beruflich und ehrenamtlich Tätigen ausgehändigt. Damit verbunden ist eine Selbstverpflichtungserklärung. Der Verhaltenskodex

- bietet Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang in Abhängigkeitsverhältnissen und untereinander
- formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt leicht ausgenutzt werden können
- zielt auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt und auf den Schutz vor falschem Verdacht
- ist von beruflich wie von ehrenamtlich Tätigen zu unterzeichnen
- zeigt sowohl mit Innen- als auch mit Außenwirkung, dass die Gemeinden und Einrichtungen sich mit den Themen Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt auseinandersetzen und aufmerksam damit umgehen.

Siehe Anlage „Selbstverpflichtung“ mit „Verhaltenskodex des Landeskirchenamts“

## 7. Interventionsplan/Krisenplan

## **Im Verdachtsfall gilt im Kirchenkreis ein verbindlicher Krisen-/Interventionsplan.**

Siehe Anlage „Krisen- / Interventionsplan des Kirchenkreises“

### **Der Krisenplan der Landeskirche Hannover gibt die Schritte vor.**

Aktuelle Fassung siehe: <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/im-krisenfall/krisenplan>

### **Verhalten im Verdachtsfall**

- Ruhe bewahren, zuhören, Glauben schenken, sich selbst Unterstützung holen
- Persönliche Reflexion (soweit möglich), ggf. kollegiale Beratung
- Beobachtungen notieren (für Dritte unzugänglich aufbewahren)
- nichts auf eigene Faust unternehmen
- keine direkte Konfrontation des:der potenziellen Täter:in
- keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang
- keine eigenen Befragungen durchführen
- keine überstürzten Aktionen
- ggf. Unterstützung durch (Fach-) Beratungsstelle hinzuziehen, Hinzuziehung der Fachkraft nach SGB VIII §8a
- ggf. Verdacht äußern – wie und zu wem?
- ggf. klären: Wer ist für wen der:die geeignete unmittelbare Gesprächspartner:in? / Vertrauenspersonen benennen?
- Superintendent:in benachrichtigen - Informationspflicht
- ggf: Begleitung der ‚Betroffenen‘, der ‚Täter:innen‘, der Mitarbeitenden, der Angehörigen, des Umfelds usw.

### **Dokumentation von Tatbeständen**

Zu jedem Gespräch soll eine Dokumentation angefertigt werden. Sie muss vertraulich verwahrt werden. Ort der Verwahrung dieser Dokumente aus den Kirchengemeinden und Einrichtungen ist zwingend die Superintendentur, ggf. zusätzlich auch in der Kirchengemeinde/Einrichtung, in deren Kontext dokumentiert wurde.

Sie enthalten:

- a) Wer? (a) **Name der Beteiligten** (ggf. in Abkürzung/verschlüsselt), b) Betroffene/Täter:in/ggf. Zeug:innen/ Mitarbeitende (Team))
- b) Was? (Ausgangssituation)
- c) Wann?
- d) Wo?
- e) Wer wurde informiert?
- f) Welche Schritte sind unternommen worden?
- g) Welche Verabredungen wurden getroffen?

## **8. Kooperation mit (Fach-)Beratungsstellen**

**Fachstelle sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannover:**

[fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de](mailto:fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de)

<https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/>

**Unabhängige Ansprechstelle:**

Zentrale Anlaufstelle HELP - Telefon 0800-5040112 • kostenlos und anonym • unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie  
[www.anlaufstelle.help](http://www.anlaufstelle.help)

## 9. Beschwerdeverfahren

Ein Beschwerdeverfahren verbessert die Qualität des professionellen Handelns und schützt die uns anvertrauten Menschen vor unprofessionellem Handeln und bewusstem Fehlverhalten.

Die Leitung des Kirchenkreises (Superintendent:in) oder deren Stellvertretung nehmen mögliche Beschwerden schriftlich (auch per E-Mail), telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen. Anonymen Beschwerden kann nicht nachgegangen werden. Es wird allerdings Unterstützung zur Klärung des Sachverhalts angeboten. Beschwerden sollen dokumentiert werden.

Die Leitung des Kirchenkreises (Superintendent:in) oder deren Stellvertretung nehmen zu dem Vorwurf keine persönliche und inhaltliche Stellung. Weitere Mitarbeitende in Kirchengemeinden oder Einrichtungen des Kirchenkreises, an die Beschwerden herangetragen werden, informieren darüber die Leitung.

Der Kirchenkreis hat im Zuge der Erarbeitung des Schutzkonzeptes ein Verfahren zum Umgang mit Beschwerden entwickelt. Den konkreten Ablauf vom Eingang einer Beschwerde bis zum Ergebnis des Klärungsprozesses und einer Rückmeldung stellt Anlage 4 „Beschwerdeverfahren“ dar.

Siehe Anlage 4 „Beschwerdeverfahren“

## 10. Aufarbeitung

<https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/aufarbeitung>

z.B. Arbeitshilfe ‚Unsagbares sagbar machen‘ (EKD)

## 11. Ausblick

- Überprüfung der Schutzkonzepte anlässlich der Visitation
- Sensibilisierung und Schulung nach den Kirchenvorstands-Wahlen

Im Abstand von zwei Jahren oder aus gegebenem Anlass werden die Schutzkonzepte überarbeitet, um aktuelle Erfahrungen einfließen lassen zu können und um fehlende Aspekte zu ergänzen.

Alle fünf Jahre werden die erweiterten Führungszeugnisse für alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen erneuert. Für alle ehrenamtlich Tätigen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt eine Frist von drei Jahren.

Nach jeder Kirchenvorstands-Wahl oder anderen personellen Veränderungen in Kirchenvorständen machen sich die neuen Kirchenvorsteher:innen mit dem Schutzkonzept vertraut und absolvieren eine Schulung.

## 12. Anlagen

Anlage 1 „Risikoanalyse“, darin:

Anlage A: Leitfaden Fahrten und Freizeiten

Anlage B: Social Media Guidelines

Anlage C1: Führungszeugnis Beantragung

Anlage C2: Führungszeugnis Antragsmuster

Anlage D: Umgangs- und Verhaltenskodex

Anlage 2 „Selbstverpflichtung“ mit „Verhaltenskodex des Landeskirchenamts“

Anlage 3 „Krisen- / Interventionsplan des Kirchenkreises

Anlage 4 „Beschwerdeverfahren“

Dieses Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand der ev.-luth. Elia-Kirchengemeinde Langenhagen-Mitte am 06.09.2023 beschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift (stellv.) Vorsitzende

(Siegel)

Ort, Datum

zweite Unterschrift



Elia-Kirchengemeinde | Konrad-Adenauer-Str. 33 | 30853 Langenhagen

**Ev.-luth. Elia-Kirchengemeinde**

Konrad-Adenauer-Str. 33

30853 Langenhagen

[www.elia-kirchengemeinde.de](http://www.elia-kirchengemeinde.de)

Telefon: 0511 7241816

E-Mail: [allgemein@elia-kirchengemeinde.de](mailto:allgemein@elia-kirchengemeinde.de)

Langenhagen, den .....

**Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Beantragung eines  
erweiterten Führungszeugnisses/ Kostenbefreiung**

Hiermit wird bestätigt, dass .....,

geboren am .....,

wohnhaft in .....

in der ev.-luth. Elia-Kirchengemeinde ohne die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätig ist.  
Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister  
benötigt. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor. Bitte wählen sie die Belegart „N“.

Mit freundlichen Grüßen

**Bürozeiten:** Dienstag: 16:00 - 17:00 Uhr | Mittwoch und Freitag: 09:30 - 11:30 Uhr

**Bankverbindung:** KKA/Elia, Evangelische Bank, IBAN: DE85 5206 0410 0000 0060 41

## **Selbstverpflichtung**

Ich sehe den Verhaltenskodex des Landeskirchenamts der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers als Bestandteil des Schutzkonzeptes des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf und des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen als Grundlage meiner Arbeit an, erkenne den gesamten Kodex an und verpflichte mich, zur Einhaltung desselben beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§174-184 I Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ort, Datum

Unterschrift des:der Mitarbeitenden

## **Verhaltenskodex des Landeskirchenamts der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Die Arbeit der Landeskirche Hannovers wird getragen von der christlichen Einsicht in die Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen, die alle als Ebenbilder Gottes geschaffen wurden<sup>1</sup>. Dies verpflichtet uns dazu, konsequent für die Rechte und das Leben von Menschen einzutreten und ihnen Respekt und Achtung, insbesondere auch in Bezug auf ihre sexuelle Selbstbestimmung, entgegenzubringen. Wo wir in dieser Weise das in uns gesetzte Vertrauen achten und verantwortungsvoll damit umgehen, stärken wir bei den Menschen, die sich uns öffnen das

Vertrauen in die eigene Person, ins Gegenüber und das Vertrauen in Gott. Unsere leitenden Prinzipien in der Arbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind: Null Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufarbeitung. Dazu hat sich die Landeskirche in ihren „Grundsätzen für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt“<sup>2</sup> verbindlich verpflichtet.

Dies prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen<sup>3</sup> sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen (im Folgenden auch Schutzbefohlene genannt) und liegt dem Verhaltenskodex des Landeskirchenamts der Landeskirche Hannovers zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu Grunde.

### **1. Achtung und Respekt der Würde jedes einzelnen Menschen**

Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, in Seelsorge- und Beratungssituationen sowie gegenüber Mitarbeitenden ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit jedes einzelnen Menschen.

### **2. Schutz vor (sexualisierter) Gewalt**

Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf Täter:innenschützende Strukturen wird unter Berücksichtigung des Krisenplans der Landeskirche unverzüglich nachgegangen. Jeder Fall mit begründetem Verdacht wird bei der landeskirchlichen Meldestelle<sup>4</sup> gemeldet.

### **3. Hinzuziehen von Unterstützung**

Wenn ein Kind, Jugendlicher, Erwachsener im Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbefohlener Hilfe benötigt, suchen wir als Mitarbeiter:innen das Gespräch mit einer Fachkraft zu diesem Thema. Die Vorgehensweise und die Ansprechpartner:innen sind für die Landeskirche Hannover geklärt und kommuniziert<sup>5</sup>.

### **4. Selbstreflexion**

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende in den Strukturen der Landeskirche

---

<sup>1</sup> Vgl. Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers v. 16-05.2019, § 2

<sup>2</sup> Die G-Rundverfügung 8/21 „Grundsätze für Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt“ sind unter [G und K Rundverfügungen und Mitteilungen – Rundverfügungen und Mitteilungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers \(rundverfuegungen-und-mitteilungen.de\)](#) zu finden.

<sup>3</sup> Dazu gehören u.a. auch Auszubildende und Praktikant\*innen.

<sup>4</sup> Fachstelle Sexualisierte Gewalt: [praevention.landeskirche-hannover.de/OLKR](http://praevention.landeskirche-hannover.de/OLKR) Dr. Mainusch, Tel.: 0511-1241284

<sup>5</sup> [www.praevention.landeskirche-hannovers.de](http://www.praevention.landeskirche-hannovers.de)

Hannovers haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie Vorbildfunktion, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen. Wir reflektieren unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle.

#### **5. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz**

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir beachten das das Abstands- und Abstinenzgebot.

#### **6. Position beziehen**

Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) wie auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z.B. Mobbing).

#### **7. Qualifizierte Mitarbeitende**

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.

Hierfür entwickeln wir Konzepte für den Schutz vor sexualisierter Gewalt, die auch die Fortbildung der Mitarbeitenden beinhalten. Das Thema wird in unserer Ausbildung regelmäßig bearbeitet und in Gremien besprochen.

#### **8. Angebote zum Empowerment**

Wir wollen Menschen Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln, das bedeutet auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht.

#### **9. Wahrnehmung/Wahrung der Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt**

Die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen und Betroffene insbesondere an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

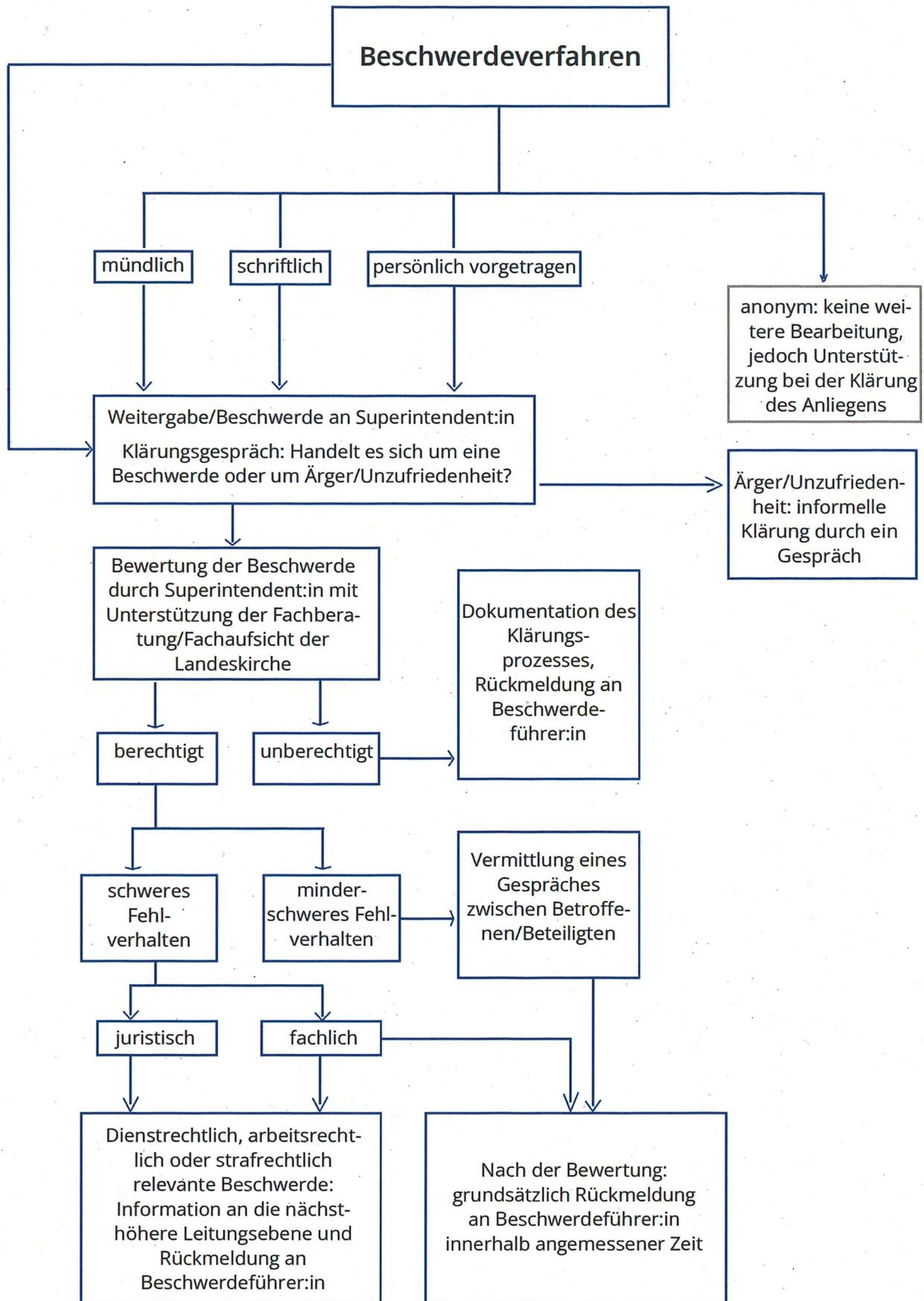
#### **10. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen**

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir zusammen mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen, sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

#### **11. Respektvoller Umgang im Team**

Auch für die Zusammenarbeit in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

# Anlage 4 „Beschwerdeverfahren“



# Krisen-/Interventionsplan des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Entwurf, Stand 11.10.2023

**Ein Verdacht steht im Raum. Wenn jemand eine Vermutung hat, gilt Folgendes:**

- zuhören
- Glauben schenken
- ernst nehmen
- Notizen anfertigen
- Person des Vertrauens einbeziehen
- ggf. Fachberatung einholen (insoweit erfahrene Fachkraft: Lebensberatungsstelle in Langenhagen, Ostpassage 11, 30853 Langenhagen, 0511 723804, lebensberatung@kirche-langenhagen.de)
- nichts auf eigene Faust unternehmen
- keine direkte Konfrontation des/der Beschuldigten mit der Vermutung

**Wer davon zuerst erfährt, informiert unverzüglich den Superintendenten:**  
Dirk Jonas, Te.: (0170 / 83 79 722)  
*In den Ausnahmefällen, in denen der Superintendent nicht als erster informiert werden kann oder soll, ist auch eine direkte Meldung an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt (0511 1241-650) möglich.*  
Der Superintendent übernimmt die Plausibilitätsprüfung. Bei Plausibilität:

**Der Superintendent informiert die Landeskirche nach landeskirchlichem Krisenplan:**

- unverzügliche Information der Regionalbischöfin Dr. Bahr
- unverzügliche Verständigung des zuständigen Referates im LKA (bei Pastor\*innen: OLKR Dr. Mainusch, Vertreterin: OKRin Herzog; bei privatrechtlich Beschäftigten und Ehrenamtlichen: OKRin Herzog; Vertreter: OLKR Dr. Mainusch)

**Der Superintendent**

- agiert mit dem ggf. gegründeten Krisenstab: Mitglieder der Steuerungsgruppe Prävention, Verantwortliche in der betroffenen Einrichtung/KV, Öffentlichkeitsreferentin des Kirchenkreises (Andrea Hesse, 01575 7274912)
- organisiert Seelsorge bzw. Begleitung für Betroffene
- regelt, wer sich um die Seelsorge bzw. Begleitung für die beschuldigte Person kümmert
- sorgt für die Einrichtung einer Hotline, wenn viele Personen betroffen sind oder der Kreis der betroffenen Personen noch nicht absehbar ist
- regelt in Abstimmung mit dem LKA die interne Information der betroffenen kirchlichen Gremien

**Das LKA**

- verständigt unverzüglich den Landesbischof
- verständigt unverzüglich die Leitung der landeskirchlichen Pressestelle
- verständigt unverzüglich die Öffentlichkeitsbeauftragte / den Öffentlichkeitsbeauftragten im Sprengel
- formuliert in Abstimmung mit der Leitung der Pressestelle und nach Rücksprache mit der Regionalbischöfin eine Pressemitteilung und legt eine gemeinsame, verbindliche Sprachregelung fest
- regelt, wer die Pressemitteilung abgibt
- regelt in Abstimmung mit der Leitung der Pressestelle, ob ggf. Hintergrundgespräche geführt werden sollen

### 3 Möglichkeiten

**Vermutung:**  
Information der beschuldigten Person (LKA oder KK-Leitung), der betroffenen Person/Sorgeberechtigten, der Leitungsgremien; Unterstützungsangebot an Betroffene, Beschuldigte, Team, Leitung

**Erhärtung der Vermutung:**  
LKA:

- entscheidet (bei Pastor\*innen, Kirchenbeamt\*innen) über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und die vorläufige Suspendierung
- wirkt (bei privatrechtlich Beschäftigten) gegenüber der Anstellungskörperschaft auf die erforderlichen arbeitsrechtlichen Maßnahmen hin
- wirkt (bei ehrenamtlich Tätigen) auf eine Untersagung der weiteren Mitarbeit hin
- hält den Kontakt zur Staatsanwaltschaft, unterstützt die Strafverfolgungsbehörde
- überprüft die Möglichkeit der Strafanzeige durch KK/Betroffene

**Unbegründete Vermutung:**  
LKA:  
Einstellung und Rehabilitation

**Unbegründete Vermutung:**  
Superintendent in Absprache mit LKA regelt Rehabilitation